

Schreiben des Ministers des Innern an die Verwaltungskammern sämtlicher Kantone

Autor(en): **Kasthofer**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1798)**

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-543192>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ohne Unterschied auszuüben gestatten, ebenfalls ausüben können.

6. Er wird sich dabei denjenigen Bedingungen unterziehen, an welche eine jede Art von Berufsausübung für helvetische Bürger gebunden ist, und bis zur Erscheinung eines allgemeinen und gleichförmigen Gesetzes die in jedem Kantone übliche und noch nicht aufgehobene Regel befolgen.

7. Er wird sich gegen den Regierungstatthalter erklären, ob er an seinem Niederlassungsorte einen Beruf, und welchen er daselbst auszuüben geseht ist.

8. Er wird demselben geloben, die gesetzmassigen Aufagen, deren Ausgabe ledigerdings auf Treue und Glauben angenommen wird, gewissenhaft zu entrichten.

9. Wenn sein Beruf eine häufige Ortsveränderung mit sich bringt, so wird er dem Regierungstatthalter nichts desto weniger eine Gemeinde als seinen eigentlichen Niederlassungsort anzeigen, und daselbst sowohl für die Entrichtung der gesetzlichen Abgaben, als im Falle einer Rechtskretigkeit gesucht werden.

10. Nach Erfüllung dieser Vorschriften wird ihm der Regierungstatthalter eine bestimmte Aufenthaltsbewilligung erteilen.

11. Der Beschluß des Vollziehungsdirektoriums vom 31sten Augustmonat, welcher die Verheirathungsbedingung für Fremde in Helvetien bestimmt, kann auf fränkische Bürger nicht ausgedehnt werden.

12. Jeder Regierungstatthalter wird ein Verzeichniß über die in seinem Kantone niedergelassenen Bürger der fränkischen Republik führen.

13. Dieser Beschluß soll von den Regierungstatthaltern auch den Verwaltungskammern mitgetheilt, und in der Vollstreckung der Gewerbs- und Handeldgesetze von denselben zur Richtschnur genommen werden.

14. Der Minister der innern Angelegenheiten ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Also beschloffen in Luzern den 12ten Weinmonat im Jahr Eintausend sieben hundert neunzig und acht.

Der Präsident des Vollziehenden Direktoriums.

(L. S.) Signirt: Caharpe.

Im Namen des Direktoriums der Genr. Secr.

Signirt: Mousson.

Dem Original gleichlautend, Luzern den 26sten Weinmonat 1798.

Im Namen des Ministers des Innern
Kasthofer, Secretair.

Schreiben des Ministers des Innern an die Verwaltungskammern sämtlicher Kantone, vom 21. Weinmonat 1798.

Obgleich die Gemeindgüter als Privateigenthum anzusehen sind, so verdienen sie dennoch besonders in der neuen Ordnung der Dinge und unter mehr als

einem Gesichtspunkte die Aufmerksamkeit der Regierung zu beschäftigen. Es ist vorzüglich der Besitz derselben, der neben den politischen Vorrechten der Hauptstädte, den ehemals so wichtigen Unterschied zwischen den Bürgern einer Gemeinde und den Nichtbürgern begründet hat, ein Unterschied der dem Geiste und Wesen unsrer Verfassung so ganz zuwider läuft, daß er, nur allein die Theilnahme an jenem Besitze ausgenommen, auch nothwendig unter derselben aufhören mußte. Zudem ist die Benutzungsart der liegenden Gemeindgüter von einem so bemerkbaren und ausgedehnten Einflusse auf Landwirthschaft, Erwerbungsleiß und Wohlstand des Volkes, daß sie der Vorsorge einer guten Staatsverfassung unmöglich fremd bleiben kann. Allein dieser muß nothwendig eine allgemeine Uebericht über die verschiedenen Arten des Gemeineigenthums, seine Bestimmung und bisherige Verwendung vorangehen. Ihr seht daher zur genauen und vollständigen Beantwortung der folgenden Fragen aufgefordert:

1.) In wie fern ist die Entstehungsart des Gemeineigenthums in euerm Kantone bekannt?

2.) Ist in demselben diese Art von Eigenthum allgemein eingeführt, oder giebt es Ausnahmen von Gemeinden, die nicht dergleichen besitzen?

3.) Aus welchen Quellen hat das Eigenthum der Stadtgemeinden einen so viel größern Zufluß erhalten, daß es beinahe durchgehends das Gemeineigenthum der Landbürger weit übertrifft? Oder welches sind die allgemeinen Ursachen dieses Unterschiedes?

4.) Wie hoch kann das Eigenthum derjenigen Gemeinden, die als vorzüglich reich bekannt sind, beiläufig angeschlagen werden? und welches ist die Bevölkerung dieser Gemeinden?

5.) Welches sind die verschiedenen Arten des Gemeineigenthums, als liegende Gründe, an urbarem und nicht urbarem Lande, Allmenden und Waldungen, Zehnten, Bodenzinse, eintragliche Rechte, Capitallen u. s. w.?

6.) Wie werden die liegende Gemeindgüter in Rücksicht auf den Anbau des Landes gewöhnlich benutzt, und wie ist die Verwaltung der Gemeinwaldungen bestellt?

7.) Ist die Menge der Gemeinweiden in euerm Kantone beträchtlich, und welches ist das Verhältniß des darunter befindlichen urbaren Landes zu demjenigen, das erst durch Austrocknung oder auf andere Weise müßte urbar gemacht werden?

8.) Sind in den letztern Zeiten die Fälle von Einführung einer bessern Benutzungsart oder von wirklicher Urbarmachung der liegenden Gemeindgüter häufig vorgekommen? Auf was für Weise und unter welchen Veranstellungen der Regierungen haben diese Veränderungen statt gefunden?

9.) Sind viele Gemeinden im Besitz von Torfaland, und wie wird dasselbe von ihnen benutzt?

10.) Welches war bisdahin das Verhältniß des Gemeineigenthums zum Staate? Wie weit und unter welchem Titel erstreckte sich die Aufsicht der Regierung über die Verwaltung desselben, und welche Veränderungen konnten nicht ohne ihre Bevollmächtigung vorgenommen werden?

11.) Haben mehrentheils alle Mitglieder der Gemeinde gleiches Recht auf das Gemeineigenthum, oder giebt es in Rücksicht dieses Besizes verschiedene Klassen derselben?

12.) Unter welchen Bedingungen wurden bisdahin neue Mitglieder der Gemeinde aufgenommen, oder das sogenannte Bürgerrecht erteilt? Hieng diese Ertheilung allein von den Gemeinden selbst ab, oder war die Zustimmung der Regierung erforderlich?

13.) Welches ist die ursprüngliche Bestimmung des Gemeineigenthums? ist das im eigentlichen Sinne verstandene Gemeindgut überall von dem Armen- und Kirchengute gesondert?

14.) Wie wird der Ertrag des Gemeineigenthums gewöhnlich verwendet und die Nutzniessung desselben vertheilt?

15.) Was für gemeinschaftliche Ausgaben, wie für Strassen, Brücken- und Wasserbau, Unterhaltung von Brunnen, Löschanstalten, und andere Gegenstände der Polizei, werden daraus bestritten?

16.) Welche Beamten wurden vormals aus dem Gemeineigenthum besoldet, und welche werden es jetzt noch?

17.) Was für Auflagen hatten die sogenannten Insaßen, zu Handen der Gemeinde, in der sie sich niederließen, zu entrichten? Unter welchem Titel und nach welchem Maaßstabe wurden dieselben erhoben?

18.) Wenn es in euerm Kanton Gemeinden ohne gemeinschaftliches Eigenthum giebt, wie werden von denselben die nothwendigen Ausgaben bestritten, wozu die andern den Ertrag ihres Gemeinguts verwenden?

19.) Sind von letztern Zeiten her Beispiele von Theilung des Gemeineigenthums in euerm Kantone bekannt? und unter welchen Umständen hat allfällig eine solche statt gefunden?

Wenn sich Euch, H. Administratoren! neben den in diesen Fragen verlangten Aufschlüssen noch andere darbieten sollten, die sich etwa auf besondere Verhältnisse gründen, und deren Kenntniß von Nutzen seyn kann, so werdet ihr dieselben ebenfalls beifügen. Uebrigens wird Eure Antwort den Zustand der Gemeindgüter im Allgemeinen und so darzustellen suchen, wie sich derselbe in dem größern Theile Euers Kantons verhält, ohne dabei auf kleinere Abweichungen Rücksicht zu nehmen; solltet Ihr jedoch nach den verschiedenen Theilen Euers Kantons eine große Verschiedenheit in dem Wesen, der Bestimmung und Verwaltungsart des Gemeineigenthums antreffen, so werdet Ihr dieselbe bemerken, und überhaupt in diese Darstellung so viel Genauigkeit und Bestimmtheit zubrin-

gen suchen, als die innere Ungleichartigkeit und der Umfang des Gegenstandes erlaubt.

Dem Original gleichlautend

Der Secretar des Ministers des Innern,
Kasthofer.

Kleine Schriften.

28. Observations sur la Constitution helvétique par un Citoyen du Canton Leman, 8. à Lausanne chez Fischer et Vincent 1798. S. 64.

Ein aller Aufmerksamkeit würdiger Beitrag zur Kritik unserer Constitution; es finden sich darin theils wirklicher Tadel verschiedener constitutioneller Artikel und Abänderungsvorschläge derselben; theils Winke für den Gesetzgeber zu Entwiklung, Bervollständigung und Verbesserung verschiedener anderer, durch gesetzliche Beschlüsse; die Bemerkungen über den Bürger-eid oder vielmehr gegen den Eid überhaupt, jene gegen das Loos, das bei den wichtigsten Wahlen eine so große Rolle spielen soll; und diejenigen über die direktoriellen Gewalten scheinen uns vorzüglich wichtig zu seyn. S. 51. findet sich ein Gesetzesvorschlag, der die Sicherung der Unabhängigkeit der gesetzgebenden von der vollziehenden Gewalt zum Zwecke hat; er erklärt die Unvereinbarkeit zweier Stellen, deren die eine von den Wählerversammlungen, die andere von der vollziehenden Gewalt vergeben wird; wer von der Wähler-versammlung an irgend eine Stelle ernannt ist, soll dieselbe nicht niederlegen dürfen, um eine Ernennung von Seite des Direktoriums oder seiner Agenten anzunehmen; endlich soll sogar kein aus den gesetzgebenden Rathen tretendes Mitglied, so lange von der vollziehenden Gewalt irgend eine Stelle annehmen dürfen, als im Direktorium eines der Mitglieder sitzt, zu deren Wahl es als Volksrepräsentant beigetragen hat.

Anzeige.

Unterzeichnete Handlungen machen hiemit bekannt, daß sie sich zur Errichtung eines Bücher-, Kunst- und Musikmagazins in Luzern vereinigt haben, und daß selbe spätestens mit dem 1. Januar 1799., unter der Firma: Fuesli und Compagnie, errichten werden.

Sie sind vermittelst dieser Vereinigung im Stande, ihrem Institute eine besondere Reichhaltigkeit zu geben, und werden sich immer mit dem Neuesten und Besten in jedem Fache versehen, wodurch sie den Beifall der sammtlichen Litteratur und Kunstfreunde zu gewinnen hoffen.

Zürich den 26. October 1798.

Drell, Fuesli und Compagnie.
Heinrich und J. Heinrich Fuesli.
Hs. Georg Nageli.